

Antrag

der Abg. Manuel Hagel u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Antisemitismus in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob der Landesregierung Zahlen über antisemitisch motivierte Straftaten in den Jahren seit 2011 bis 2018 in Baden-Württemberg bekannt sind;
2. wie viele Tatverdächtige wegen antisemitischer Straftaten von 2011 bis 2018 festgenommen werden konnten;
3. ob die vorliegenden Daten Rückschlüsse zulassen, in welchen Milieus Antisemitismus und Judenfeindlichkeit besonders ausgeprägt sind;
4. was die Polizei Baden-Württemberg gezielt zum Schutz der jüdischen Gemeinden im Land unternimmt;
5. ob bei der Polizei Baden-Württemberg landesweit und auf regionaler Ebene Ansprechpartner für jüdische Gemeinden existieren;
6. welche Rolle das Thema Antisemitismus in der polizeilichen Ausbildung spielt;
7. inwieweit sich das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) mit dem Thema Antisemitismus befasst;
8. welche Mittel die Polizeibehörden haben, um entschieden gegen das öffentliche Verbrennen der israelischen Flagge oder anderer Symbole des israelischen Staates und antisemitische Ausschreitungen im Rahmen von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen vorzugehen;

9. welche Mittel die Sicherheitsbehörden allgemein haben, um antisemitische Straftaten zu erfassen.

02. 04. 2019

Hagel, Blenke, Hockenberger, Klein, Lorek CDU

Begründung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg stellt sich entschlossen jeglicher Form von Antisemitismus und Judenfeindlichkeit entgegen. Im vergangenen Jahr hat sie den Antrag der vier Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP zum Anlass genommen, um einen Beauftragten gegen Antisemitismus mit Expertenrat einzurichten. Die Berichterstattung der vergangenen Wochen hat jedoch gezeigt, dass die Zahl der jüdenfeindlichen Straftaten im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr noch einmal zugenommen hat. Deutschlandweit wird von einem Zuwachs von knapp zehn Prozent ausgegangen. Dieser Antrag soll klären, mit welchen Mitteln die Landesregierung von Baden-Württemberg diesen Zuwachs eindämmen will und welche Möglichkeiten die Sicherheitsbehörden aktuell haben, um antisemitischen Straftaten entgegenzuwirken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2019 Nr. 3-0141.5/1/340 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob der Landesregierung Zahlen über antisemitisch motivierte Straftaten in den Jahren seit 2011 bis 2018 in Baden-Württemberg bekannt sind;*
- 2. wie viele Tatverdächtige wegen antisemitischer Straftaten von 2011 bis 2018 festgenommen werden konnten;*
- 3. ob die vorliegenden Daten Rückschlüsse zulassen, in welchen Milieus Antisemitismus und Judenfeindlichkeit besonders ausgeprägt sind;*

Zu 1. bis 3.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Ausgehend von den Umständen der Tat werden Straftaten der PMK nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Die phänomenologische Zuordnung erfolgt im Anschluss gegebenenfalls aufgrund weiterer Informationen zur Tat oder Täterschaft. „Antisemitische Straftaten“ sind eine Teilmenge der PMK. Gemäß den bundeseinheitlichen Kriterien werden „antisemitische Straftaten“ aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen und stellen ein Unterthemenfeld der „Hasskriminalität“ dar.

Nachfolgend sind die Zahlen der im Rahmen des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „antisemitisch“ erfassten Straftaten sowie die Zuordnung zu dem jeweiligen Phänomenbereich der PMK für die Jahre 2011 bis 2018 dargestellt.

Antisemitische Straftaten im Jahr 2011 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	129	74
Ausländer	2	1
Nicht zuzuordnen	1	0
Gesamt	132	75

Antisemitische Straftaten im Jahr 2012 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	91	33
Links	1	0
Ausländer	5	3
Nicht zuzuordnen	1	1
Gesamt	98	37

Antisemitische Straftaten im Jahr 2013 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	74	28
Ausländer	4	1
Nicht zuzuordnen	2	0
Gesamt	80	29

Antisemitische Straftaten im Jahr 2014 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	134	57
Ausländer	29	23
Nicht zuzuordnen	3	0
Gesamt	166	80

Antisemitische Straftaten im Jahr 2015 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	106	42
Ausländer	4	2
Nicht zuzuordnen	4	0
Gesamt	114	44

Antisemitische Straftaten im Jahr 2016 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	87	34
Ausländer	6	2
Nicht zuzuordnen	2	1
Gesamt	95	37

Antisemitische Straftaten im Jahr 2017¹ in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	92	33
Religiöse Ideologie	5	3
Nicht zuzuordnen	2	0
Gesamt	99	36

Antisemitische Straftaten im Jahr 2018 in Baden-Württemberg:

Phänomenbereich	Gesamtzahl der Straftaten	davon geklärt
Rechts	130	46
Ausländische Ideologie	4	3
Religiöse Ideologie	2	2
Gesamt	136	51

Durch die Polizei Baden-Württemberg erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung zu Ziffer 2. Im Rahmen des KPMD-PMK wird lediglich erfasst, ob sich im Zusammenhang mit der Tat ein Anfangsverdacht gegen eine oder mehrere bestimmbare Personen ergab (geklärte Tat) oder nicht (ungeklärte Tat). Die entsprechenden Zahlen geklärter Taten sind in vorstehenden Tabellen jeweils ausgewiesen. Eine Betrachtung der phänomenologischen Verteilung der tabellarisch dargestellten Straftaten zeigt auf, dass die als „antisemitisch“ erfassten Straftaten überwiegend dem Phänomenbereich der PMK –rechts– zugeordnet sind. Antisemitismus stellt jedoch nicht nur ein ausschließlich rechtsextremistisches Thema dar, sondern betrifft auch Phänomenbereiche mit anderen politischen oder religiösen Hintergründen.

4. was die Polizei Baden-Württemberg gezielt zum Schutz der jüdischen Gemeinden im Land unternimmt;

Zu 4.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) liegen derzeit keine konkreten sicherheits- oder gefährdungsrelevanten Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen der PMK für die in Baden-Württemberg polizeilich bekannten jüdischen/israelischen Objekte, Einrichtungen und Interessen vor. Gleichwohl ist von einer fortgesetzt hohen, besonderen Gefährdung der genannten Objekte, Einrichtungen und Interessen auszugehen.

Daher erfolgen die polizeilichen Schutzmaßnahmen für jüdische/israelische Objekte, Einrichtungen und Interessen seit Jahren auf einem hohen Niveau und orientieren sich grundsätzlich an der fortlaufend aktualisierten Gefährdungsbewertung

¹ Neustrukturierung des Definitionssystems PMK ab dem 1. Januar 2017. Die Phänomenbereiche –Ausländische Ideologie– und –Religiöse Ideologie– wurden neu eingeführt.

sowie der gegebenenfalls festgelegten Gefährdungsstufe gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift 129 „Personen- und Objektschutz“ (Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch).

Darunter fallen unter anderem offene und verdeckte Aufklärungs- und Präsenzmaßnahmen, regelmäßige Kontaktaufnahmen mit den Objektverantwortlichen, das Führen von entsprechenden Sicherheitsgesprächen, das Mitwirken bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten (z. B. für Veranstaltungen) sowie die Festlegung von polizeilichen Ansprechpartnern in Eilfällen.

Dabei kommt auch der sicherheitstechnischen Beratung sowie der Erstellung einer Sachverständigenäußerung eine besondere Bedeutung zu. Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards auf einem hohen Niveau erfolgt diese bei jüdischen/israelischen Einrichtungen grundsätzlich durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

Anlassbezogen werden die für den Objektschutz eingesetzten Kräfte informiert bzw. sensibilisiert und die erforderlichen Maßnahmen lageorientiert angepasst.

5. ob bei der Polizei Baden-Württemberg landesweit und auf regionaler Ebene Ansprechpartner für jüdische Gemeinden existieren;

Zu 5.:

Zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der jüdischen Gemeinden hat das Innenministerium im vergangenen Jahr bei den Polizeirevieren in Baden-Württemberg, in deren Zuständigkeitsbereich sich eine Synagoge, ein Gebets- oder Versammlungsraum oder eine vergleichbare Räumlichkeit befindet, die als Treffpunkt einer jüdischen Gemeinde anzusehen ist, spezielle Ansprechpersonen für die jüdischen Gemeinde eingerichtet. Die Ansprechpersonen sind der Leitungsebene des örtlich zuständigen Polizeireviers zugeordnet.

6. welche Rolle das Thema Antisemitismus in der polizeilichen Ausbildung spielt;

Zu 6.:

In der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist Antisemitismus ein wichtiger Aspekt mit bedeutender historischer Komponente. Allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird Grundwissen zum Themenkomplex der PMK vermittelt, das es ermöglicht, entsprechende Kriminalitätsphänomene zu erkennen.

Während der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist das Fach Geschichte ein wichtiger Bestandteil des Lehrplans. Darin enthalten sind Unterrichtseinheiten, in denen verschiedene Bereiche der PMK behandelt werden. Hinzu kommen digitale Lernanwendungen, politisches Tagesgeschehen und weiterführende Projekte.

Während des Bachelorstudiums wird die Thematik in verschiedenen Fächern aufgegriffen. So werden z. B. im Rahmen der Behandlung von politischem Extremismus im Fach Politikwissenschaft die zugrundeliegenden Ideologien thematisiert. Dabei wird das Ideologieelement Antisemitismus mit Definition, historischer Entwicklung, Funktion und Ausprägung erläutert. Angesprochen wird die Thematik nicht nur bei der Behandlung von Rechtsextremismus, sondern auch von Islamismus/Salafismus sowie Linksextremismus. Darüber hinaus werden u. a. Exkursionen mit Führungen im jüdischen Viertel Haigerloch sowie im Ausstellungs- und Dokumentationszentrum der ehemaligen Synagoge Haigerloch durchgeführt. Ein Zeitzeuge hat im Rahmen der Behandlung des Themas „Polizei im NS-Staat“ seine eigenen Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Holocaust, geschildert.

Nach der polizeilichen Ausbildung besteht für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein vielfältiges Fortbildungsangebot im Bereich der PMK. Zudem werden

im Rahmen der Kooperation mit dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg im Lern- und Gedenkort Hotel Silber ab Winter 2019/Frühjahr 2020 Fortbildungen und Veranstaltungen für Polizistinnen und Polizisten durchgeführt.

7. inwieweit sich das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg in Baden-Württemberg (konex) mit dem Thema Antisemitismus befasst;

Zu 7.:

Das beim Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) angesiedelte Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad) sensibilisiert ausgewählte Zielgruppen zu allen Extremismusformen. Das Thema „Antisemitismus“ ist im Fortbildungsprogramm des LBZ Derad berücksichtigt. Durch die entsprechenden Schulungen sollen die Teilnehmer antisemitische Äußerungen oder Verhaltensweisen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze erkennen und sich an die zuständigen Stellen wenden können. Im Juni 2018 wurden Beschäftigte der Bewährungs- und Gerichtshilfe und im Juli 2018 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen fortgebildet.

Zudem wurde im Februar 2019 und im März 2019 eine eintägige Schulung zum Thema „Antisemitismus“ für die polizeilichen Ansprechpersonen Israelitische Religionsgemeinschaften durch das LBZ Derad in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) in Stuttgart durchgeführt.

Das konex koordiniert seit Juli 2018 die Maßnahmen, die zur landesweiten Durchführung des Projekts ACHTUNG?! erforderlich sind. Dieses Projekt dient der phänomenübergreifenden Extremismusprävention mit den Schwerpunkten religiös motivierter Extremismus und Rechtsextremismus. Es verfügt über fünf Kern- und zwei Optionsmodule. Bei den Kernmodulen handelt es sich um das interaktive Theaterstück vom Theater Q-rage, die Nachbereitung durch die LpB, einen Elternabend beziehungsweise eine Lehrkräftefortbildung, die Projektinformation für Lehrkräfte und das Unterrichtsmaterial. Die beiden Optionsmodule sind eine Ausstellung und ein Schülervortrag „Du bist gefragt!“ der Stiftung Weltethos. Hierdurch sollen den Jugendlichen unter anderem durch die Thematisierung antisemitischer Einstellungen die gemeinsamen ethischen Werte und Normen der Religionen und die grundlegenden Regeln des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Kulturen vermittelt werden.

Ferner plant das konex für das zweite Halbjahr 2019 einen Fachtag zum Thema Antisemitismus.

Im Übrigen wird insbesondere auf den Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags auf Antrag der Fraktion Grüne, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP, „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“, Landtagsdrucksache 16/4754, sowie auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Boris Weirauch SPD, „Antisemitische Vorfälle in Mannheim“, Landtagsdrucksache 16/5154, verwiesen.

8. welche Mittel die Polizeibehörden haben, um entschieden gegen das öffentliche Verbrennen der israelischen Flagge oder anderer Symbole des israelischen Staates und antisemitische Ausschreitungen im Rahmen von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen vorzugehen;

Zu 8.:

Die Polizei Baden-Württemberg ergreift im Rahmen von Versammlungen alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Das konkrete polizeiliche Vorgehen orientiert sich dabei an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bestehenden Gefährdungslage und -entwicklung.

Die Versammlungsbehörden können auf Grundlage versammlungsrechtlicher Vorschriften zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Vorfeld einer Versammlung Auflagen, als ultima ratio ein Versammlungsver-

bot sowie im Verlauf einer Versammlung Auflagen, ebenfalls als ultima ratio eine Versammlungsauflösung verfügen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist insbesondere bei Straftaten zu bejahen.

Das Verbrennen der israelischen Flagge oder die Zerstörung von Hoheitszeichen des israelischen Staates ist gemäß § 104 des Strafgesetzbuches (StGB) als „Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten“ nur strafbar, wenn die Flagge aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt oder wenn das Hoheitszeichen an einer Vertretung des Staates öffentlich angebracht worden ist. Sofern die Flagge nicht in diesem Sinne gezeigt wurde oder das Hoheitszeichen nicht an einer Vertretung des Staates angebracht war, sind entsprechende Handlungen als solche bisher nicht strafbar.

Das Verbrennen von durch Privatpersonen eigens hierfür mitgeführten ausländischen Staatsflaggen oder anderen staatlichen Symbolen anderer Länder erfüllt keinen Straftatbestand, insbesondere nicht die Straftatbestände § 90a StGB, § 104 StGB und § 130 StGB, und kann daher keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Versammlungsrechts begründen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs einer Versammlung können die Versammlungsbehörden jedoch im Wege von Auflagen die Verbrennung von Flaggen untersagen, wenn eine entsprechende gesicherte Gefahrenprognose vorliegt. Die Versammlungsbehörden können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Ausschöpfung des mildereren Mittels der Auflagenerteilung eine Versammlung verbieten bzw. auflösen, wenn die Gefahrenprognose mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang im Zuge der Verbrennung von Flaggen Gewalttätigkeiten beabsichtigt oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werde (sogenannte kollektive Unfriedlichkeit), da eine solche Demonstration aufgrund ihres unfriedlichen Charakters nicht in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Ziffer II. 3. des Antrags der Fraktion Grüne, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“, Landtagsdrucksache 16/3622, verwiesen.

9. welche Mittel die Sicherheitsbehörden allgemein haben, um antisemitische Straftaten zu erfassen.

Zu 9.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 verwiesen.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär